BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1 Landkreis Peine **Stellungnahme vom 24.08.2018**

Als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu o. g. Planung wie folgt Stellung:

Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe:

Ver- und Entsorgung
Die im Bebauungsplan ‚Am Schildbaum' vorgesehene Verengung der Erschließungsstraße auf 4 m erfordert eine Einbahnstraßenregelung und ist an den Abfuhrtagen durch entsprechende verkehrsregelnde Maßnahmen, von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.

Die Abfallbehälter, der Grob- und Sperrmüll sowie Wertstoffe sind dort an einer öffentlichen Straße bereitzustellen, wo die Abfallsammelfahrzeuge gefahrlos an- und abfahren können. Vorderlieger haben am Abfuhrtag die Bereitstellung von Abfällen durch Hinterlieger an einer öffentlichen Straße zu dulden, um deren Abtransport durch Abfallsammelfahrzeuge zu ermöglichen.

Die Bereitstellung der Abfälle und Wertstoffe durch die Anlieger hat so zu erfolgen, dass weder Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden. Nach der Abfallentleerung sind die Abfallbehälter durch die Anlieger wieder auf die Grundstücke zurückzubringen.

Für ein gefahrloses An- und Abfahren der Abfallsammelfahrzeuge an öffentlichen Straßen sind folgende Punkte zu beachten:

- Alle Straßen und Wege, die zur Entsorgung befahren werden müssen, sind für Schwerlastverkehr auszulegen.
- Fahrzeuglängen von 11 m sind zu berücksichtigen.
- Ohne Begegnungsverkehr beträgt die erforderliche durchgehend lichte Mindestbreite 3,55 m. Mit Begegnungsverkehr beträgt die erforderliche durchgehend lichte Mindestbreite 4,75 m. Bei Verschwenkungen und Kurven liegt aufgrund von ausschwenkenden Fahrzeugüberhängen ein höherer Platzbedarf vor.
- Öffentliche Stichwege und Stichstraßen werden aus Sicherheitsgründen nicht angefahren, wenn keine geeignete Wendemöglichkeit für 3-achsige Schwerlastfahrzeuge, mit einer Gesamtlänge von 11 m und bauartbedingten Überhängen hinter der Hinterachse von bis zu 2,0 m, besteht.
- An der Außenseite von Wendeanlagen ist eine Freihaltezone von 1,0 m Breite für ausschwenkende Fahrzeugüberhänge vorzusehen (frei von Hindernissen wie Schaltschränken, Lichtmasten, Verkehrsschildern, Bäumen und anderen festen baulichen Einrichtungen). Für die Zufahrt zur Wendeanlage beträgt die erforderliche Mindestfahrbahnbreite 5,5 m.

  Nähere Informationen sind dem Kapitel 3.1 "Wendekreise/Wendeschleifen" der "DGUV Information 214-033 Mai 2012" (aktualisierte Fassung) zu entnehmen. Einen Wendekreis mit geeigneten Maßen zeigt z. B. die Abbildung "Wendekreis_RASt_06_Bild_58" aus den "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" (RASt 06).
- Wendeanlagen und schmale Straßen sind, an den Abfuhrtagen durch entsprechende verkehrsregelnde Maßnahmen, von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.
- Es ist eine durchgehend lichte Höhe von 4,0 m erforderlich, hierauf ist z. B. bei Baumpflanzungen und der Installation von Straßenlaternen im Straßenraum zu achten.
- Unmittelbar an Straßenein- und -ausmündungen sollte zur Erhaltung der Einsehbarkeit, auf Baumpflanzungen verzichtet werden.

Bemerkung:

Die Hinweise betreffen die verbindliche Bauleitplanung und werden im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans "Am Schildbaum" behandelt.

Fachdienst Straßen:

Verweis auf Stellungnahme zum B-Plan "Am Schildbaum".

Bemerkung:

Der vorgesehene Anschluss der östlichen Entlastungsstraße an die K 35 ist nach der Stellungnahme grundsätzlich möglich. Die entsprechenden Erfordernisse werden im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans "Am Schildbaum" geklärt.

Fachdienst Straßenverkehr:

Es bestehen keine Bedenken.

Vorbeugender Brandschutz:

1. Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge in einer örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise zur Verfügung stehen. Als ausreichend ist die Festsetzung der erforderlichen Löschwassermenge in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung entsprechend der Tabelle im Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. anzusehen.
2. Alle Baugrundstücke müssen so an einer mit Kraftfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen oder an einen solchen Zugang zu ihr haben, dass der von den baulichen Anlagen ausgehende Zu- und Abgangsverkehr und der für den Brandschutz erforderliche Einsatz von Feuerlösch- und Einsatzkräften jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich ist.

Bemerkung:

Die Hinweise werden zur weiteren Beachtung in die Begründung übernommen.

Untere Wasserbehörde:

Es bestehen keine Bedenken.

Untere Abfall-, Bodenschutz- und Immissionsschutzbehörde:

Es bestehen keine Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde:

Der Anschlusspunkt der geplanten Osttangente an die K 35 sollte so gewählt werden, dass möglichst wenige Bäume aus der Reihe entlang der K 35 gefällt werden müssen.

Es werden folgende Kartierungen als erforderlich erachtet:
- Feldhamster,
- Brutvögel (Methodik so wählen, dass sie auch zum Nachweis von Wachteln geeignet ist),
- Einmessung der Straßenbäume an der K 35 im Bereich der geplanten Anbindung an die Osttangente,
- Kontrolle zu fällender Straßenbäume hinsichtlich Baumhöhlen (pot. Fledermausquartiere),

Es wird darum gebeten, die o. g. Gutachten den Unterlagen im Verfahrensschritt § 4 (2) BauGB beizufügen.

Bemerkung:

Der Anschluss an die K 35 ergibt sich primär aus den Anforderungen der Verkehrsplanung.
Die gewünschten Gutachten werden im weiteren Beteiligungsverfahren beigefügt.

Untere Bauaufsichtsbehörde:

Gegen die Planung bestehen von hieraus keine Bedenken.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Archäologischer Denkmalschutz: - Keine Bedenken und Anregungen

Baudenkmalschutz: - Keine Bedenken

2 NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel **Stellungnahme vom 22.08.2018**

Durch die o. a. Flächennutzungsplanänderung und den o. a. Bebauungsplanentwurf in einer Entfernung von größer 500 m südlich der Bundesstraße 494 im Abschnitt 130 werden Belange, die seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind, hinsichtlich der Ausweisung von Wohnbauflächen im Zuge der weiteren Erschließung berührt.

Die verkehrliche Erschließung soll über neue und vorhandene Gemeindestraßen über einen neuen Kreisverkehrsplatz an die Bundesstraße 494 im Abschnitt 130 (bisherige Einmündung "Ackerrain"/ B 494) und im Süden an die Kreisstraße 35 erfolgen.

Gegen die 40. Flächennutzungsplanänderung und den o. a. Bebauungsplanentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Einzelheiten zur weiterführenden Erschließung und die dadurch entstehende Betroffenheit an der B 494 des Bundes werden in der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und in den weiteren Bebauungsplanverfahren geregelt.

Ich weise darauf hin, dass seitens des Straßenbaulastträgers der Bundesstraße keine Lärmschutzmaßnahmen für das Plangebiet errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber dem Bund nicht geltend gemacht werden.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen. Ich bitte Sie jedoch die Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen ggf. erforderlich sind, mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) zu kennzeichnen und in der Übersicht zum Geltungsbereich mit darzustellen. Eine Betroffenheit mit eigenen Kompensationsmaßnahmen muss geprüft werden können.

Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Anmerkungen und Hinweise im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem o. a. Bebauungsplanentwurf in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.

Bedenken und Anregungen behalte ich mir im Rahmen der Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB vor.

Für zukünftige Beteiligungen als Träger öffentlicher Belange bitten wir weiterhin um eine Beteiligung in Papierform.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen zur vorliegenden Planung vorgetragen werden. Die Anbindung der Ostumgehung an die B 494 wird im Verfahren zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ost" geregelt. Die allgemeinen Hinweise werden beachtet.

3 Wasserverband Peine **Stellungnahme vom 22.08.2018**

Unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise und Anregungen bestehen zur o. g. Bauleitplanung keine Bedenken.

1) Die Wasserversorgung im Plangebiet erfolgt durch Erweiterung des vom Wasserverband Peine betriebenen Trinkwassernetzes der Ortschaft Hohenhameln.

2) Zur Bereitstellung von Feuerlöschwasser aus unserer öffentlichen Trinkwasserversorgung sind wir selbstverständlich grundsätzlich bereit. Wir können jedoch lediglich das vorhandene Wasser zu den jeweils herrschenden technischen Bedingungen zur Verfügung stellen. Da die Bemessung einer Inanspruchnahme von Feuerlöschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz von der Leistungsfähigkeit des derzeitigen Rohrnetzzustandes sowie der jeweiligen Versorgungssituation abhängig ist, können wir weder hinsichtlich der Menge noch des Druckes Garantien für ausreichenden Brandgrundschutz nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 übernehmen.

3) Die Abwasserbeseitigung für das ausgewiesene Plangebiet erfolgt durch Erweiterung des vom Wasserverband Peine betriebenen öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsnetzes der

Ortschaft Hohenhameln. Das anfallende Schmutzwasser wird der Kläranlage Soßmar zugeführt. Dort sind Kapazitäten zur Abwasserbehandlung vorhanden.

4) Das Niederschlagswasser wird aufgrund der unzureichenden Versickerungsfähigkeit der anstehenden bindigen Bodenschichten im Plangebiet einem vorgesehenen Regenrückhaltebecken zugeführt und von dort gedrosselt in eine Vorflut eingeleitet. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist der Flächenbedarf über den hydraulischen Nachweis zu prüfen.

5) Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung der Hinweise des DVGW-Regelwerkes GW 125 und ATV-H 162 "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" zu beachten. Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen in privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen liegen.

Bemerkung:

Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.

4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 13.08.2018

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtschaft/ Bodenschutz** wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert sich dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktonen vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses im Umweltbericht ausführlich beschrieben und eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung vorgenommen werden. Analog gibt das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) eine funktionale Betrachtungsweise des Bodens vor (vgl. § 2 BBodSchG).

Wir empfehlen – ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung – die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase. Die hier abgebildete Art und der Umfang der Thematisierung des Schutzgutes Boden dienen der ganzheitlichen Betrachtung und dem Abwägungsprozess sowie der Beachtung des Wertes und der Schutzwürdigkeit von Boden als Grundlage menschlichen Bestehens.

Genauere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Belange des Bodenschutzes liefert der Leitfaden "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung" (http://www.labo-deutschland.de/documents/ umweltpruefung_494.pdf)

Da es sich laut unseren Datengrundlagen bei den Böden im Plangebiet um äußerst fruchtbare und verdichtungsgefährdete Pseudogley-Schwarzerden handelt, betrachten wir aus bodenschutzfachlicher Sicht die Inanspruchnahme dieser Böden kritisch. Der Schutzgegenstand des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist nicht der Boden, sondern seine Bodenfunktionen. Demnach gilt es laut § 1 BBodSchG Funktionsbeeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen bei Einwirkungen zu vermeiden. Grundlage der Beurteilung ist dabei die Bodenfunktionsbewertung – zu der u. a. die Einschätzung der Bodenfruchtbarkeit zählt. Böden mit der Bodenfruchtbarkeitsstufe 7 werden in Niedersachsen als schutzwürdige Böden eingestuft. Für die Bauleitplanung gilt der Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit schutzwürdigen Böden.

Um nachhaltige negative Auswirkungen der von Bebauung freizuhaltenden Bereiche (zukünftige Gärten) zu vermeiden, sollte im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen der Boden durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatten) geschützt werden. Zudem sollten

diese Flächen gegenüber angrenzenden Flächen zum Schutz vor versehentlichen Überfahrten abgegrenzt werden.

Die aktualisierte Bodenkarte Niedersachsens i. M. 1:50.000 (BK50) und eine Vielzahl an Auswertungskarten (u. a. zur Schutzwürdigkeit und Verdichtungsempfindlichkeit) finden Sie im Internet unter http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#. Wir empfehlen die Nutzung dieser Informationsquelle als eine Datenbasis bei der Bearbeitung des Schutzgutes Boden im Zuge der Umweltprüfung.

Wir empfehlen zudem im Bereich von Parkplätzen o. ä. im Plangebiet auf eine Vollversiegelung zu verzichten und beispielweise wasserdurchlässige Materialien zu verwenden (Schotterrasen, Rasengittersteine etc.), um einige Bodenfunktionen eingeschränkt erhalten zu können. Solche Festsetzungen können in bauleitplanerische Grundalgen übernommen werden und dem Schutz der Ressource Boden entsprechend § 1a BauGB dienen.

Bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung sollte darauf geachtet werden, dass sich diese möglichst nicht negativ auf das Schutzgut Boden auswirken. Wir empfehlen dementsprechend Bodenab- und -auftrag zu vermeiden und vielmehr Maßnahmen zur Bodenfunktionsverbesserung durchzuführen (z. B. Extensivierung, Renaturierung, Wiedervernässung, Entsiegelung).

Bemerkung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Abwägung und bei der Erstellung des Umweltberichts bzw. bei der Aufstellung des Bebauungsplans "Am Schildbaum" im erforderlichen Maße berücksichtigt. Die Inanspruchnahme wertvoller Schwarzerdeböden ist im Umfeld der Ortschaft Hohenhameln lagebedingt nicht zu vermeiden. Alternativen bestehen nicht.

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Untergrund des Planungsgebietes stehen wasserlösliche Karbonatgesteine aus der Kreide an. Die löslichen Gesteine liegen in einer Tiefe, in der durch irreguläre Auslaugung lokal Verkarstungserscheinungen auftreten können. Erdfälle aus dieser Tiefe sind jedoch selten und im Planungsgebiet sowie im weiteren Umfeld nicht bekannt. Der Planungsbereich wird formal der Erdfallgefährdungskategorie 1 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 -24 110/2-). Damit besteht im Gebiet praktisch keine Erdfallgefahr. Konstruktive Sicherungsmaßnahmen von Bauwerken bezüglich der Erdfallgefährdung sind für diese Erdfallgefährdungskategorie nicht erforderlich.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im südöstlichen Randbereich der Planungsfläche setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um wasserempfindlichen Ton und Tongesteine. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Bemerkung:

Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.

5 Landwirtschaftskammer Niedersachsen Stellungnahme vom 02.08.2018

Die Gemeinde Hohenhameln plant die Aufstellung o. g. Bebauungsplans, um auf einer rund 6 ha großen landwirtschaftlichen Fläche die Entwicklung von Bauland nach den Maßgaben eines allgemeinen Wohngebiets zu ermöglichen. Da der bisherige Flächennutzungsplan an dieser Stelle Flächen für die Landwirtschaft vorsieht, wird dieser in einem Parallelverfahren dahingehend geändert, dass dort Wohnbaufläche dargestellt wird.

Als Träger öffentlicher Belange werden wir frühzeitig an diesen Verfahren beteiligt und nehmen nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft zu den von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen im Folgenden Stellung.

Zunächst verweisen wir auf den Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a BauGB und sehen den Bedarf und die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Wohnbauzwecke nicht ausreichend begründet. Aus unserer Sicht sind detaillierte Angaben über Möglichkeiten der Nachverdichtung darzulegen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Plangebiet um hochwertige Ackerflächen von 88 – 93 Bodenpunkten handelt.

Sofern eine nachvollziehbare Begründung für die Neuinanspruchnahme der Flächen vorgewiesen werden kann und an den Planungen in der Form festgehalten wird, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Wir begrüßen, dass bereits in der Begründung auf die Toleranz der künftigen Anwohnerschaft hinsichtlich landwirtschaftlicher Emissionen hingewiesen wird. Wir ergänzen an dieser Stelle, dass solche Immissionen in Form von Stäuben, Lärm und Gerüchen auch an Sonn- und Feiertagen sowie zur nächtlichen Ruhezeit auftreten können.

Die überplante Ackerfläche verfügt, wie die umliegenden Flächen auch, über ein Dränagesystem zur Flächenentwässerung. Mit den Flächenbewirtschaftern oder -eigentümern ist zu klären, wie und wo diese Leitungen verlaufen, um sie im Vorfeld der Baumaßnahmen abzufangen und ggf. umzuleiten, sodass die Entwässerung der restlichen Flächen nicht beeinträchtigt wird. Sämtliche Dränageausläufe münden in einen Graben, der parallel zur K 35 verläuft und das Wasser in südöstliche Richtung ableitet. In diesen Graben wird ebenfalls Wasser des geplanten Regenrückhaltebeckens im Süden des Plangebiets eingeleitet werden, sodass sicherzustellen ist, dass dieser Graben die zusätzliche Wassermenge auch bei Starkniederschlägen aufnehmen und abführen kann, um eine Vernässung der unterhalb gelegenen Ackerflächen zu verhindern. Ggf. ist der Graben zu vergrößern und regelmäßige Räumengen der Grabensohle und Pflegemaßnahmen sind unbedingt umzusetzen, um eine ordnungsgemäße Entwässerung zu gewährleisten. Sollten die Planungen ohne weitere Maßnahmen so umgesetzt werden, ist die Vernässung der angesprochenen Ackerflächen zu niederschlagsreichen Zeiten zu befürchten, was zur Folge hat, dass keine angemessene Flächenbewirtschaftung mehr erfolgen kann. Dieser Problematik ist unbedingt Abhilfe zu leisten – hilfreich könnte bei Zweifeln auch ein hydrologisches Gutachten sein.

In Verlängerung der Gerhart-Hauptmann-Straße gen Osten soll der landwirtschaftliche Weg in einen Rad- und Fußweg umgewandelt werden. Wir weisen darauf hin, dass dieser Weg der direkten Erschließung der nachgelegenen Feldmark dient und für landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben werden muss. Durch das Vorhaben müssten die Flächenbewirtschafter zeitintensive Umwege durch das Wohngebiet auf sich nehmen, was weiteres Konfliktpotenzial mit der Anwohnerschaft mit sich bringt oder wären gezwungen, auf die viel befahrene B 494 auszuweichen, was für landwirtschaftliche Fahrzeuge insbesondere in der Rush-Hour nur schwerlich und unter erheblichen zeitlichen Mehraufwand möglich ist. Bezüglich dieser Planung erheben wir Bedenken und können an dieser Stelle nicht zustimmen.

In der Darstellung zum Bebauungsplan sind entlang des Ackerrains Grünflächen eingezeichnet, die laut Angaben der Begründung als Immissionspuffer zwischen Verkehrswegen und Wohnhäusern dienen sollen. Diese Grünflächen sollten einer regelmäßigen Mahd unterliegen, um die Entwicklung von Unkrautnestern und einen Samenflug zu den benachbarten Flächen zu vermeiden. Sollten bei diesen Grünflächen auch Hecken, Bäume oder Sträucher geplant sein, so ist bei den Anpflanzungen darauf zu achten, dass ein ausreichender Abstand zu angrenzenden Ackerflächen eingehalten wird, um eine Beschattung dieser Flächen und das Hereinwachsen

von Wurzelwerk möglichst zu verhindern. Ebenso ist dafür zu sorgen, dass diese Anpflanzungen regelmäßig zurückgeschnitten werden, wodurch herüberragende Äste, die die Bewirtschaftung erschweren, entfernt werden. Bei der Wahl der Pflanzenarten bitten wir um Berücksichtigung der Empfehlungen der LWK Niedersachsen hinsichtlich phytosanitärer Aspekte.

Konkrete Angaben über die Umsetzung externer Kompensationsmaßnahmen konnten in der Begründung noch nicht gegeben werden, es ist aber darauf verwiesen worden, dass geringerwertige Flächen für den Feldhamster hergerichtet werden sollen. In diesem Zusammenhang verweisen wir erneut auf den Grundsatz der größtmöglichen Flächenschonung, um die Landwirtschaft nicht auch in diesem Punkt mit einem weiteren Flächenverlust zu belasten. Stattdessen empfehlen sich beispielsweise produktionsintegrierte Maßnahmen auf Ackerflächen, Entsiegelungen von Industriebrachen oder die ökologische Aufwertung von Forstflächen. In Anbetracht solcher Alternativen halten wir es für geboten von dem Zugriff auf weitere landwirtschaftliche Flächen abzusehen, stattdessen o. g. Maßnahmen zu prüfen und vorrangig umzusetzen.

Wir können der Planung in der vorgelegten Form derzeit nicht zustimmen.

Bemerkung:

Die Planung wird beibehalten. Die Bemühungen der Gemeinde Hohenhameln, innerhalb der Ortslage des Grundzentrums Potenziale für eine Nachverdichtung zu erschließen, sind trotz begonnener Planungen bisher nicht erfolgreich gewesen. Komplexe Randbedingungen und hohe Kosten erschweren eine schnelle Planung und Umsetzung. Für die aktuell immer noch am stärksten nachgefragte Wohnform des freistehenden Einfamilienhauses gibt es im bebauten Bestand praktisch keine Realisierungsmöglichkeit, so dass zwangsläufig auf Ackerflächen zurückgegriffen werden muss. Die Begründung wird um entsprechende Ausführungen ergänzt.
Parallel zur Bauleitplanung wird eine Ausführungsplanung erstellt, die auch die Ableitung des Regenwassers beinhaltet. Diese wurde mit dem Wasserverband Peine und dem Landkreis als Eigentümer des Grabens an der Bierberger Straße vorabgestimmt. Nach den Berechnungen ist der Graben nach der Ertüchtigung des weiterführenden Abflusses ausreichend leistungsfähig.
Die Erschließung der Ackerflächen östlich von Hohenhameln wird zukünftig vorrangig über die Straße Ackerrain erfolgen, die durch den Anschluss an die K 35 aus dem Unteren Dorfe direkt angefahren werden kann. Damit werden auf ganzer Strecke Konflikte mit der Wohnnutzung und geparkten Fahrzeugen vermieden.
Die Gestaltung und Pflege von Grünflächen erfolgt in erster Linie nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten. Zum Erreichen eines möglichst hochwertigen Ausgleichs und der daraus resultierenden Einsparung von Flächen ist eine naturnahe Entwicklung notwendig. Dazu zählt u. a. auch das Aussamen von Blütenpflanzen zur Erhaltung des Bestandes. Die Gemeinde wird sich jedoch um eine möglichst landwirtschaftsverträgliche Auswahl insbesondere der Gehölze bemühen.
Die aus Gründen des Artenschutzes erforderlichen Flächen zur Lebensraumverbesserung des Feldhamsters sind wegen der entsprechenden Eignungskriterien zwangsläufig wertvolle Ackerflächen. Zur Realisierung produktionsintegrierter Maßnahmen ist die Gemeinde auf die Mitwirkungsbereitschaft der Landwirte angewiesen; anderenfalls muss sie auf eigene Flächen zurückgreifen.

6 ArL - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig **keine Stellungnahme**

7 Deutsche Bahn Netz AG, DB Immobilien **keine Stellungnahme**

8 Avacon AG, Betrieb Verteilnetze, Sarstedt **Stellungnahme vom 09.08.2018**

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 26.07.2018 teilen wir Ihnen mit, dass gegen die oben genannte Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes unsererseits keine Bedenken bestehen.

Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie benötigen wir einen Stationsplatz. Die Zufahrtsmöglichkeit zur Station muss eine Mindestbreite von 3 m haben. Im beiliegenden Plan ist der ideale Stationsstandort zur Versorgung des Gebietes eingetragen.

Eine Überbauung und eine Bepflanzung mit Bäumen, die den Bestand der Leitungen beeinträchtigen können, ist nicht gestattet.

Wir bitten Sie, uns weiter im Verfahren zu beteiligen.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Der gewünschte Standort der Trafo-Station wird durch eine geeignete Festsetzung im Bebauungsplan gesichert.

9 Deutsche Telekom Technik GmbH — Stellungnahme vom 15.08.2018

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Am Schildbaum mit 40. Änderung des Flächennutzungsplanes, Hohenhameln grundsätzlich keine Bedenken.

Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.

Bemerkung:

Die Abstimmung mit den Trägern der Telekommunikationsnetze erfolgt rechtzeitig vor der Realisierung des Bebauungsplans.

10 Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig — keine Stellungnahme

11 Bundespolizeidirektion Hannover — Stellungnahme vom 07.08.2018

keine Anregungen

12 BAIUD, Bundeswehr — keine Stellungnahme

13 Nds. Forstamt Wolfenbüttel — Stellungnahme vom 01.08.2018

keine Einwendungen

14 Industrie- und Handelskammer Braunschweig — Stellungnahme vom 10.08.2018

keine Bedenken

15 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade — Stellungnahme vom 16.08.2018

keine Bedenken

16 Bischöfl. Generalvikariat Hildesheim — keine Stellungnahme

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
17	**Kirchenkreisamt Peine**	**keine Stellungnahme**
18	**Regionalbus Braunschweig GmbH**	**keine Stellungnahme**
19	**Agentur für Arbeit Hildesheim**	**keine Stellungnahme**
20	**LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Peine**	**keine Stellungnahme**
21	**Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)**	**keine Stellungnahme**
22	**Nds. Landvolk Braunschweiger Land e. V.**	**keine Stellungnahme**
23	**Stadt Lehrte**	**Stellungnahme vom 14.08.2018**
	nicht betroffen	
24	**Stadt Peine**	**keine Stellungnahme**
25	**Gemeinde Ilsede**	**keine Stellungnahme**
26	**Gemeinde Schellerten**	**keine Stellungnahme**
27	**Gemeinde Harsum**	**Stellungnahme vom 30.07.2018**
	nicht berührt	
28	**Stadt Sehnde**	**Stellungnahme vom 02.08.2018**
	nicht betroffen	
29	**Gemeinde Algermissen**	**Stellungnahme vom 07.08.2018**
	nicht betroffen	
30	**Polizeikommissariat Peine**	**Stellungnahme vom 13.08.2018**
	keine Bedenken	
31	**Wasser- und Schifffahrtsamt Braunschweig**	**keine Stellungnahme**
32	**Avacon Netz GmbH, Salzgitter**	**keine Stellungnahme**
33	**BUND, Hannover**	**keine Stellungnahme**
34	**Regionalverband Großraum Braunschweig**	**Stellungnahme vom 15.08.2018**
	Als für den Großraum Braunschweig zuständige Untere Landesplanungsbehörde habe ich zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. In meiner Funktion als Aufgabenträger des Öffentlichen Personennahverkehrs auf Schiene und Straße für den Verbandsbereich nehme ich wie folgt Stellung: In die Begründung zum Bebauungsplan sind Aussagen aufzunehmen zu der geplanten bzw. vorhandenen ÖPNV-Erschließung des geplanten Baugebietes (erschließende Bushaltestelle und dort haltende Buslinien), vor dem Hintergrund der Aussagen im Nahverkehrsplan 2016 für	

den Großraum Braunschweig (NVP 2016), der in Kapitel C2.2 folgende Ausführungen zur ÖPNV-Erschließung enthält:

Siedlungsentwicklungen abseits der ÖPNV-Bedienungsachsen benötigen eine kostenintensive Erschließung, um attraktive ÖPNV-Verbindungen anzubieten. Der ÖPNV ist in diesen Fällen meistens nicht wirtschaftlich zu betreiben. Aus Sicht des ÖPNV sind diese Siedlungsentwicklungen zu vermeiden und etwaige Kostendeckungsfehlbeträge für ein gewünschtes Bedienungsangebot bei der Erschließungsplanung bzw. Abwägung zu berücksichtigen.

Neue Baugebiete und andere verkehrserzeugende Einrichtungen sollen daher aus Sicht des ÖPNV dort entstehen, wo vorhandene oder geplante Eisenbahn-, Stadtbahn- oder Buslinien und Stationen bzw. Haltestellen die Gebiete erschließen können. Dadurch erhöht sich der Anreiz, den ÖPNV zu nutzen, die Städte und Gemeinden würden so vom Pkw-Verkehr entlastet und die Wirtschaftlichkeit des ÖPNV verbessert. Die Erfahrung zeigt, dass Größenordnungen für einen Erschließungsradius für Stadtbahn- und Bushaltestellen bzw. Stationen von 300 – 500 m für den fußläufigen Einzugsbereich und bis zu 3 km für eine Erschließung mit dem (konventionellen) Fahrrad akzeptiert werden. Darüber hinaus können Zubringerverkehre des ÖPNV, elektrisch betriebene Fahrräder sowie P+R und B+R den Einzugsbereich erweitern. Die mit Abstand meisten Fahrgäste kommen aus dem fußläufigen Bereich.

Bemerkung:

Die Begründung wird um Aussagen zum ÖPNV ergänzt. Die Gemeinde strebt die Führung einer Buslinie über den Ackerrain mit Haltestelle in Höhe Hoher Weg an.

35 NABU Hannover **keine Stellungnahme**

36 Unterhaltungsverband Untere Innerste **Stellungnahme vom 21.08.2018**

keine Anregungen

37 Unterhaltungsverband "Fuhse-Aue-Erse" **keine Stellungnahme**

38 NLWKN, Betriebsstelle Süd **keine Stellungnahme**

39 TenneT TSO GmbH **Stellungnahme vom 31.07.2018**

nicht berührt

38 LGLN, RD Hannover, Kampfmittelbeseitigung **Stellungnahme vom 02.08.2018**

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars, welches Sie über folgenden Link abrufen können:

http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/der-kampfmittelbeseitigungsdienst-161071.html

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung:	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
Sondierung:	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung:	Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung:	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Bemerkung:

Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung, dass nicht unterstellt werden kann, dass keine Kampfmittelbelastung im Planbereich vorliegt. Konkrete Verdachtsmomente sind der Gemeinde nicht bekannt.

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE			**1**
1	Landkreis Peine	Stellungnahme vom 24.08.2018	1
2	NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 22.08.2018	3
3	Wasserverband Peine	Stellungnahme vom 22.08.2018	3
4	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Stellungnahme vom 13.08.2018	4
5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 02.08.2018	6
6	ArL - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	7
7	Deutsche Bahn Netz AG, DB Immobilien	keine Stellungnahme	7
8	Avacon AG, Betrieb Verteilnetze, Sarstedt	Stellungnahme vom 09.08.2018	7
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahme vom 15.08.2018	8
10	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme	8
11	Bundespolizeidirektion Hannover	Stellungnahme vom 07.08.2018	8
12	BAIUD, Bundeswehr	keine Stellungnahme	8
13	Nds. Forstamt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 01.08.2018	8
14	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 10.08.2018	8
15	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 16.08.2018	8
16	Bischöfl. Generalvikariat Hildesheim	keine Stellungnahme	8
17	Kirchenkreisamt Peine	keine Stellungnahme	9
18	Regionalbus Braunschweig GmbH	keine Stellungnahme	9
19	Agentur für Arbeit Hildesheim	keine Stellungnahme	9
20	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Peine	keine Stellungnahme	9
21	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)	keine Stellungnahme	9
22	Nds. Landvolk Braunschweiger Land e. V.	keine Stellungnahme	9
23	Stadt Lehrte	Stellungnahme vom 14.08.2018	9
24	Stadt Peine	keine Stellungnahme	9
25	Gemeinde Ilsede	keine Stellungnahme	9
26	Gemeinde Schellerten	keine Stellungnahme	9
27	Gemeinde Harsum	Stellungnahme vom 30.07.2018	9
28	Stadt Sehnde	Stellungnahme vom 02.08.2018	9
29	Gemeinde Algermissen	Stellungnahme vom 07.08.2018	9
30	Polizeikommissariat Peine	Stellungnahme vom 13.08.2018	9
31	Wasser- und Schifffahrtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme	9
32	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	keine Stellungnahme	9
33	BUND, Hannover	keine Stellungnahme	9
34	Regionalverband Großraum Braunschweig	Stellungnahme vom 15.08.2018	9
35	NABU Hannover	keine Stellungnahme	10
36	Unterhaltungsverband Untere Innerste	Stellungnahme vom 21.08.2018	10
37	Unterhaltungsverband "Fuhse-Aue-Erse"	keine Stellungnahme	10
38	NLWKN, Betriebsstelle Süd	keine Stellungnahme	10
39	TenneT TSO GmbH	Stellungnahme vom 31.07.2018	10
38	LGLN, RD Hannover, Kampfmittelbeseitigung	Stellungnahme vom 02.08.2018	10